Raiffeisenbank eG Scharrel

Erklärung zur Nachhaltigkeit und Lieferantenrichtlinie der Raiffeisenbank eG Scharrel

Stand: September 2026

1. Motivation und Zielsetzung

Nachhaltigkeit mit ihren ökonomischen, ökologischen, sozialen und unternehmensführungsbezogenen Dimensionen (ESG) gehört zu den großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Unsere regionale Verwurzelung, unsere Nähe zu Mitgliedern und Kunden sowie unsere genossenschaftlichen Werte bieten eine gute Grundlage, um Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Hierzu bedarf es einer klaren Positionierung und einer schrittweisen Umsetzung in den für unsere Bank relevanten Handlungsfeldern.

Eines dieser Handlungsfelder ist das Thema „Lieferanten und Einkauf“. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurden darüber hinaus entsprechende soziale Aspekte rechtsverbindlich geregelt. Die Raiffeisenbank eG Scharrel fällt aufgrund ihrer Beschäftigtenzahl derzeit nicht unmittelbar in den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Unabhängig davon orientieren wir uns an den für unsere Geschäftstätigkeit relevanten Grundgedanken des Gesetzes, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Größe, unserer Einflussmöglichkeiten und der bestehenden Geschäftsbeziehungen angemessen ist.

In der Zusammenarbeit mit Dienstleistern und Lieferanten berücksichtigen wir neben wirtschaftlichen Kriterien auch ausgewählte soziale, ökologische und unternehmensführungsbezogene Aspekte. Damit möchten wir unsere Beschaffungsentscheidungen verantwortungsvoll gestalten und unsere internen Prozesse schrittweise weiterentwickeln.

Unsere Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie dient als Orientierungsrahmen für die Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Aspekte bei der Auswahl und Beauftragung von Dienstleistern und Lieferanten. Die darin aufgeführten Kriterien beschreiben unsere Erwartungen an eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit unserer Vertragspartner. Bei unseren Beschaffungsentscheidungen berücksichtigen wir diese Aspekte, soweit sie für den jeweiligen Auftrag relevant sind, geeignete Informationen vorliegen und eine entsprechende Berücksichtigung unter wirtschaftlichen und betrieblichen Gesichtspunkten angemessen ist.

2. Nachhaltigkeitsbekenntnis der Raiffeisenbank eG Scharrel

Für die Raiffeisenbank eG Scharrel nimmt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten eine zunehmend wichtige Rolle ein. Unser Nachhaltigkeitsverständnis umfasst wirtschaftliche, ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Aspekte. Diese können abhängig von der jeweiligen Entscheidung, ihrer Bedeutung und unseren Einflussmöglichkeiten unterschiedlich gewichtet werden. Wir verstehen den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Aspekten als Bestandteil der Weiterentwicklung unseres genossenschaftlichen Geschäftsmodells. Dabei berücksichtigen wir neben wirtschaftlichen Anforderungen auch soziale und ökologische Belange, soweit sie für unsere Geschäftstätigkeit relevant sind und in unserem Verantwortungs- und Einflussbereich liegen. Ethische Grundsätze und ein bewusster Umgang mit Umweltbelangen fließen in die Gestaltung unserer Beziehungen zu Kunden, Mitarbeitenden, Dienstleistern und Lieferanten ein. Im Rahmen unseres genossenschaftlichen Förderauftrags engagieren wir uns für unsere Mitglieder und unterstützen ausgewählte gemeinnützige, soziale, kulturelle und regionale Vorhaben.

Dafür stehen wir:

- Wir handeln verantwortungsvoll und langfristig in unserer Region und berücksichtigen in unserem Verantwortungsbereich Möglichkeiten für einen bewussten Umgang mit Ressourcen.
- Wir fördern unsere Mitglieder und engagieren uns in unserer Region.
- Wir pflegen mit unseren Vertragspartnern einen partnerschaftlichen Umgang.
- Wir beachten die für uns geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
- Wir orientieren uns in unserem Verantwortungsbereich an den Prinzipien des UN Global Compact sowie an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, ILO.
    - Wir achten die Menschenrechte und unterstützen ihren Schutz in unserem eigenen Geschäftsbereich.
    - Wir achten das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
    - Wir lehnen jede Form von Zwangs- und Kinderarbeit ab.
    - Wir treten Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit entgegen.
    - Wir dulden keine Form von Korruption, Bestechung oder Erpressung.
    - Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Möglichkeiten den vorsorgenden Umgang mit Umweltbelastungen.
    - Wir fördern das Bewusstsein für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte, soweit diese für den jeweiligen Tätigkeitsbereich relevant sind.
    - Bei geeigneten Beschaffungsvorhaben können bspw. Aspekte wie Energieverbrauch, Emissionen, Reparierbarkeit, Nutzungsdauer und Ressourceneinsatz berücksichtigt werden.

3. Anwendungsbereich

Unsere Dienstleister- und Lieferantenrichtlinie dient als Orientierungsrahmen, wenn wir außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Verträge mit Dienstleistern oder Lieferanten schließen, Aufträge vergeben oder Produkte erwerben.

Von unseren Dienstleistern und Lieferanten erwarten wir, dass sie die für ihre Geschäftstätigkeit maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften beachten. Darüber hinaus können die in dieser Richtlinie aufgeführten Kriterien abhängig von Art, Umfang, Bedeutung und Risikogehalt des jeweiligen Auftrags bei der Auswahl und Zusammenarbeit berücksichtigt werden.

Die Richtlinie begründet keine pauschale Verpflichtung der Bank, sämtliche Kriterien bei jeder Beschaffung in gleichem Umfang zu prüfen. Gesetzliche, vertragliche oder im Einzelfall ausdrücklich vereinbarte Pflichten bleiben hiervon unberührt.

4. Orientierungsrahmen

Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2015 der Vereinten Nationen wurde die sogenannte Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (englisch: „Sustainable Development Goals“ – „SDGs“) verabschiedet. Sie umfassen ökologische, soziale und wirtschaftliche Ziele (vgl. nachfolgende Abbildung, abrufbar unter https://unric.org/de/17ziele/).

Die SDGs dienen uns als allgemeiner Orientierungsrahmen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie können einzelne Ziele berücksichtigt werden, soweit ein konkreter sachlicher Bezug zur jeweiligen Beschaffung oder Geschäftsbeziehung besteht.

5. Auswahlkriterien

Wir arbeiten insbesondere mit Dienstleistern und Lieferanten aus dem genossenschaftlichen Verbund sowie mit geeigneten Anbietern aus dem regionalen und überregionalen Umfeld der Bank zusammen.

Bei der Auswahl berücksichtigen wir insbesondere:

- Qualität und Eignung der Leistung,
- Preis und Wirtschaftlichkeit,
- Leistungsfähigkeit und Verfügbarkeit,
- Informationssicherheit und Datenschutz,
- betriebliche und regulatorische Anforderungen,
- bestehende Risiken,
- Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit.

Ergänzend können ökologische, soziale und unternehmensführungsbezogene Aspekte berücksichtigt werden, soweit diese für den Auftrag relevant sind und geeignete Informationen vorliegen.

Wir begrüßen es, wenn Dienstleister und Lieferanten transparent über ihre für die Geschäftsbeziehung relevanten Nachhaltigkeitsgrundsätze, Maßnahmen und Ziele informieren. Pauschale Nachhaltigkeits- oder Umweltaussagen betrachten wir dabei nicht ohne Weiteres als Nachweis. Soweit erforderlich, können ergänzende Informationen zu den verwendeten Kriterien, Methoden und Geltungsbereichen erbeten werden.

Bei einer im Wesentlichen vergleichbaren Eignung und Wirtschaftlichkeit kann auch die regionale Nähe eines Anbieters berücksichtigt werden. Allein aus der regionalen Herkunft eines Dienstleisters oder Lieferanten leiten wir jedoch keine bestimmte ökologische oder soziale Wirkung ab.

Soweit es für die jeweilige Beschaffung angemessen und praktisch umsetzbar ist, können die nachfolgenden Kriterien in die Entscheidung einbezogen werden.

5.1 Ökonomische Kriterien

Die Bank strebt faire, verlässliche und partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen mit ihren Geschäftspartnern an. Wir erwarten, dass unsere Dienstleister und Lieferanten ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen ausüben und auf eine langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausrichten.

Dazu können unter anderem folgende Aspekte gehören:

- Der Dienstleister oder Lieferant stellt, soweit verfügbar und für den Auftrag relevant, Informationen zu den mit der Leistung verbundenen Transportwegen, Transportarten oder Treibhausgasemissionen bereit.
- Bei vergleichbaren Angeboten können unter anderem gebündelte Lieferungen, kürzere Transportwege oder weniger emissionsintensive Transportarten berücksichtigt werden.
- Der Dienstleister oder Lieferant stellt, soweit verfügbar, relevante Informationen zu Energie- und Ressourcenverbrauch, Nutzungsdauer, Reparierbarkeit, Verpackung oder Entsorgung bereit.
- Werden produkt- oder leistungsbezogene Angaben zum CO_2-Fußabdruck gemacht, sollen nach Möglichkeit die verwendete Berechnungsmethode, der Betrachtungszeitraum und die wesentlichen Bilanzgrenzen angegeben werden.
- Bei der Bewertung von Angeboten können neben dem Anschaffungspreis auch Folgekosten berücksichtigt werden, beispielsweise Betriebs-, Wartungs-, Reparatur- oder Entsorgungskosten.

Eine pauschale Verpflichtung zur Herstellung oder Nutzung einer „CO_2-neutralen Lieferkette“ wird nicht vorausgesetzt. Entsprechende Angaben eines Dienstleisters oder Lieferanten werden nicht ungeprüft als Nachweis einer bestimmten Umweltleistung übernommen.

5.2 Ökologische Kriterien

- Der Dienstleister oder Lieferant hält die für seine Geschäftstätigkeit geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen ein.
- Soweit seine Geschäftstätigkeit wesentliche Umweltauswirkungen verursacht, begrüßen wir angemessene Maßnahmen zur Erfassung, Bewertung und, soweit möglich, Verringerung dieser Auswirkungen.
- Der Dienstleister oder Lieferant verfügt über die für seine Geschäftstätigkeit erforderlichen umweltrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen und beachtet die damit verbundenen Auflagen.
- Gefährliche Stoffe und Substanzen werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gekennzeichnet. Für ihre Handhabung, Beförderung, Lagerung, Wiederverwendung und Entsorgung gelten geeignete Sicherheitsmaßnahmen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zu Abwasser, Abfällen und Luftemissionen werden eingehalten.
- Wir begrüßen es, wenn Dienstleister und Lieferanten für wesentliche Energie- und Ressourcenverbräuche geeignete Maßnahmen festgelegt haben und auf Anfrage entsprechende Informationen bereitstellen können.
- Maßnahmen zur Verringerung von Abfällen, Abwasser, Emissionen sowie Energie- und Wasserverbräuchen können berücksichtigt werden, soweit ein sachlicher Bezug zum jeweiligen Auftrag besteht.
- Soweit Zertifizierungen oder Umweltzeichen als Nachweis angeführt werden, sollen diese für das jeweilige Produkt oder die jeweilige Leistung relevant und hinsichtlich ihres Geltungsbereichs nachvollziehbar sein.

5.3 Soziale Kriterien

- Der Dienstleister oder Lieferant achtet die für ihn geltenden menschenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Anforderungen.
- Der Dienstleister oder Lieferant beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestalter für die Beschäftigung und die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.
- Bestehen rechtlich zulässige Ausnahmen für die Beschäftigung jüngerer Personen, sind die jeweils geltenden Schutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere dürfen Gesundheit, Sicherheit, Entwicklung und Schulbildung nicht beeinträchtigt werden.
- Zwangsarbeit, unfreiwillige Arbeit und verbotene Formen von Kinderarbeit werden nicht geduldet.
- Der Dienstleister oder Lieferant hält die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vergütung und zu Mindestlöhnen ein.
- Der Dienstleister oder Lieferant beachtet die für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen an Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten.
- Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen werden im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen geachtet.
- Der Dienstleister oder Lieferant hält die gesetzlichen Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein und trifft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung arbeitsbedingter Unfälle und Gesundheitsbeeinträchtigungen.
- Die jeweils geltenden gesetzlichen Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten werden beachtet.
- Der Dienstleister oder Lieferant beachtet die geltenden gesetzlichen Benachteiligungsverbote und schützt seine Beschäftigten vor Belästigung am Arbeitsplatz.

5.4 Unternehmensführungsbezogene Kriterien

- Der Dienstleister oder Lieferant beachtet die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention und zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung.
- Der Dienstleister oder Lieferant duldet keine Korruption oder Bestechung und hält die für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen ein.
- Der Dienstleister oder Lieferant setzt keine unzulässige Beschäftigung ein. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Pflichten werden entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.
- Interessenkonflikte, die für die Geschäftsbeziehung mit der Bank relevant sein können, sollen offengelegt werden.
- Vertrauliche Informationen, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen geschützt.
- Soweit für die jeweilige Leistung relevant, berücksichtigt der Dienstleister oder Lieferant angemessene Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz und betriebliche Kontinuität.

6. Einhaltung und Kontrolle

Die Raiffeisenbank eG Scharrel berücksichtigt bei der Auswahl und Bewertung von Dienstleistern und Lieferanten neben wirtschaftlichen und betrieblichen Anforderungen auch die in dieser Richtlinie beschriebenen sozialen, ökologischen und unternehmensführungsbezogenen Aspekte, soweit diese für den jeweiligen Auftrag relevant sind.

Art und Umfang der Berücksichtigung richten sich insbesondere nach:

- Art und Umfang des Auftrags,
- Bedeutung der Geschäftsbeziehung,
- erkennbaren Risiken,
- verfügbaren Informationen,
- gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen,
- tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Bank.

Bestehen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen gesetzliche, vertragliche oder ausdrücklich vereinbarte Anforderungen, kann die Bank den betroffenen Dienstleister oder Lieferanten um eine Stellungnahme und geeignete Nachweise bitten.

Abhängig von Art, Umfang und Schwere des möglichen Verstoßes können insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

1. Klärung des Sachverhalts,
2. Anforderung einer Stellungnahme,
3. Vorlage geeigneter Nachweise,
4. Vereinbarung angemessener Abhilfemaßnahmen,
5. Überprüfung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen,
6. weitere gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Maßnahmen.

Eine Prüfung beim Dienstleister oder Lieferanten vor Ort setzt eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Grundlage voraus. Anlass, Umfang, Zeitpunkt und Ablauf einer solchen Prüfung werden grundsätzlich vorab abgestimmt. Datenschutz, Informationssicherheit, Vertraulichkeit und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind dabei zu beachten.

Soweit dies unter Berücksichtigung des festgestellten Risikos und der Schwere eines möglichen Verstoßes angemessen ist, soll dem Dienstleister oder Lieferanten grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, den Sachverhalt zu erläutern und geeignete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.

Die Bank kann Erwartungen gegenüber ihren unmittelbaren Vertragspartnern formulieren und diese bei eigenen Beschaffungsentscheidungen berücksichtigen. Sie kann jedoch nicht uneingeschränkt gewährleisten, dass sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer eines Vertragspartners alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.